Kreis Düren
Der Landrat
Az.: 66/2 – 66 70 03 – 06/17 – Ko

Bekanntmachung

Abgrabungsvorhaben in Jülich, Gemarkung Bourheim, Flur 8, Flurstücke 30 tlw. und 69 tlw.

Die Siep Kieswerk GmbH & Co. KG, Kirchberger Straße 53, 52428 Jülich, hat beim Landrat des Kreises Düren die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz NRW – AbgrG) für eine Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand auf einer Fläche von ca. 19,5 ha beantragt.

Die Voranfrage dient als planungsrechtliche Absicherung nach dem Abgrabungsrecht im Vorfeld einer kostenaufwändigen Detailplanung und stellt daher keinen vollständigen Abgrabungsantrag dar. Daher beschränkt sich diese Voranfrage antragsgemäß ausschließlich auf die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und der Bauleitplanung unter Ausschluss sonstiger in Betracht kommender öffentlicher Belange, insbesondere der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und der Erholung, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft, und des Bodenschutzes.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 10 b) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG NRW) im Rahmen einer allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.
Nach § 29 UVPG hat sich im Verfahren zur Vorbereitung eines Vorbescheides die Umweltverträglichkeitsprüfung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand des Vorbescheides sind.

Die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben hauptsächlich folgende Umweltfolgen entstehen können:

- Mögliche Belästigungen durch Staub- und Lärmimmissionen,
- Beeinträchtigung der Tierwelt durch Abgrabungs- und Verfülltätigkeiten,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus,
- Beeinträchtigung des Grundwassers durch Entfernung schützender Deckschichten und Verfüllung mit Fremdmaterial.

Daher wird nach § 5 UVPG festgestellt, dass für das genannte Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Düren, den 19. Juni 2019

(Wolfgang Spelthahn)